

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 217/2012	
Beschlussvorlage			
Baubetriebshof	öffentlich	☒	
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	20.11.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	14	27.11.2012	
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	11.12.2012	
Entwässerungsgebühren			
Finanzielle Auswirkungen ja (siehe Verwaltungserläuterung)			
Kosten			
Produkt 11.11.02 Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung			
Haushaltsjahr 2013			
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein			
Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	
BESCHLUSSVORSCHLAG			
1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 wird zugestimmt.			
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.			
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 2. Änderung vom			
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926). in der			

jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2013)

Gebührensätze

Abwassergebühren

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2013

2,80 € je cbm

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtkosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 124.864 € (+ 1,3 %) auf nunmehr 9.766.051 € (Vj. 9.641.187 €). Die größten Erhöhungen sind festzustellen bei den Positionen bauliche Unterhaltung (+ 20.000 €), Betriebskosten Sonderbauwerke (+ 40.000 €), Abwasserabgabe (+ 35.000 €) sowie Untersuchung Kanalnetz (+ 25.000 €).

Dies ist insbesondere auf die gestiegenen rechtlichen und technischen Anforderungen an die Unterhaltung der Kanalanlagen zurückzuführen.

Weiterhin ist ein Verlustvortrag aus dem Jahre 2010 i.H.v. 63.920 € (50 %) zu berücksichtigen.

Diese Mehrkosten können kompensiert werden durch eine Reduzierung bei den kalkulatorischen Kosten (insg. – 31.528 €) sowie durch die Berücksichtigung einer Entnahme aus der Sonderrücklage i.H.v. 73.943 €.

Die Abwassermengen für den Normalanschluss (1.780.000 cbm) sowie für die Verbandsmitglieder (235.000 cbm) bleiben unverändert. Die abflusswirksamen Flächen wurden im Vergleich zur letzten Kalkulation auf 3.823.000 qm angepasst (Vj. 3.815.000 qm).

Aufgrund dieser Entwicklungen erhöhen sich lediglich die „Normalgebühren“ um 1,08 %. Die Gebühren für die Mitglieder des Wasserverbandes sowie die Gebühren für das Niederschlagswasser bleiben konstant.

Insgesamt kommt es zu folgenden Gebührensätzen:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2013 1,66 € je cbm (unverändert)
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2013 2,80 € je cbm (bisher 2,77 € je cbm / + 1,08 %)

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich

ab dem 01.01.2013 1,12 € je qm (unverändert)